

Information

Behandlungskosten bei privat Krankenversicherten

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben wir von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz nach Eintritt eines Arbeits- beziehungsweise eines Schulunfalls oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit unserer Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags übernehmen wir die Kosten für eine umfassende medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation.

Grundsätzlich haben Sie als privatversicherte Person auch bei einem Arbeits- beziehungsweise Schulunfall oder einer Berufskrankheit die Möglichkeit der freien Arztwahl. **Sie haben die folgenden Wahlmöglichkeiten:**

1. Heilverfahren zu Lasten des Unfallversicherungsträgers

In der Unfallversicherung, insbesondere im Bereich der medizinischen Rehabilitation, gilt das Sachleistungsprinzip und nicht das in der Privatversicherung übliche Prinzip der nachträglichen Kostenerstattung. Das heißt, der Unfallversicherungsträger hat Ihnen als versicherter Person die Leistungen unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Sie müssen also nicht in Vorleistung treten. Der Leistungserbringer (zum Beispiel der Arzt beziehungsweise die Ärztin oder das Krankenhaus) rechnet die Behandlungskosten

direkt mit uns ab. Folglich entstehen Ihnen durch die Behandlung nach einem Arbeits- beziehungsweise Schulunfall oder einer Berufskrankheit **grundsätzlich keine Kosten**.

Unsere Gebührensätze weichen von denen ab, die die private Krankenversicherung beziehungsweise die Beihilfestelle übernimmt.

Sollten Sie sich für die **Behandlung zu unseren Lasten** entscheiden, informieren Sie bitte sämtliche an der Heilbehandlung beteiligten Leistungserbringer, dass

- die Behandlung durch einen Arbeits- beziehungsweise Schulunfall oder eine Berufskrankheit notwendig geworden ist,
- Sie **keine** privatärztliche Behandlung wünschen,
- wir Kostenträger der Behandlung sind.

Unterschreiben Sie in diesem Fall keinen Privatbehandlungsvertrag!

Sollte die Abrechnung trotz dieser Hinweise mit Ihnen persönlich erfolgen, senden Sie die Rechnung umgehend mit dem Hinweis zurück, dass der Rechnungssteller bitte direkt mit uns abrechnen möge.

Information

2. Privatärztliche Behandlung

Als privatversicherte Person können Sie für den Fall, dass Sie einen Arbeits- beziehungsweise Schulunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben, auch ausdrücklich eine privatärztliche Behandlung wünschen. **Hierfür bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Arzt oder der Ärztin.** Nur dann kommt ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag zu Stande.

Ein Privatbehandlungsvertrag lässt eine Kostenerstattung durch den Unfallversicherungsträger nicht – **auch nicht anteilig** – zu. Dafür fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen. Siehe Sozialgesetzbuch 5 (SGB V) § 13 Absatz 3 und Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX) § 15 Absatz 1.

Sofern Sie grundsätzlich keine Privatbehandlung wünschen, aber zusätzliche **Wahlleistungen** in Anspruch nehmen möchten, z. B. bei einer stationären Behandlung möchten Sie eine Unterbringung im Zweibettzimmer, so sollte die Hauptleistung durch das Krankenhaus dennoch direkt mit uns abgerechnet werden. Die Wahlleistungen des Zweibettzimmers wird Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Diese können Sie dann bei Ihrer privaten Krankenversicherung oder Beihilfestelle geltend machen.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle „Recht“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 02632 960-3710

E-Mail: anfragen@ukrlp.de